

Richtlinie zur Förderung des Ehrenamts in der Stadt Suhl

(in der Fassung vom 02.12.2020)

Inhalt

Teil A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
I. Grundsätzliches	3
II. Gegenstand der Förderung.....	3
III. Zuwendungsempfänger	4
IV. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung	4
V. Verteilung der Fördermittel.....	5
VI. Gleichstellungsbestimmungen	5
VII. Verfahrens- und Schlussbestimmungen.....	5
Teil B. Besondere Richtlinien.....	6
I. Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit.....	6
1. Ziel und Gegenstand der Förderung.....	6
2. Fördervoraussetzungen	6
3. Antrag	6
4. Art, Umfang und Auszahlung der Förderung	7
5. Verwendungsnachweis	7
II. Förderung Ehrenamt-50-Plus.....	7
1. Ziele und Gegenstand der Förderung.....	7
2. Fördervoraussetzungen	7
3. Antrag	8
4. Art, Umfang und Auszahlung der Förderung	8
5. Verwendungsnachweis	9
III. Vergabe des Ehrenamtspasses der Stadt Suhl.....	9
1. Ziele und Gegenstand der Förderung.....	9
2. Fördervoraussetzungen	9
3. Antrag	9
4. Auswahlverfahren, Art, Umfang und Auszahlung der Förderung	10
5. Verwendungsnachweis	10
IV. Vergabe der Ehrenamtscard des Freistaates Thüringen in der Stadt Suhl.....	10
1. Ziel und Gegenstand der Vergabe der Ehrenamtscard.....	10
2. Vergabevoraussetzungen.....	10
3. Antrag	11
4. Auswahlverfahren und Umfang und Art der Vergabe.....	11
5. Vergünstigungen	11

V. Verfahrensweise bei Ehrungen in der Stadt Suhl	11
1. Geltungsbereich	11
2. Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Suhl.....	12
3. Ehrung verdienter Bürger der Stadt Suhl.....	12
4. Ehrung von Stadtratsmitgliedern	13
5. Ehrung von Ortsteilbürgermeistern.....	14
6. Richtlinie der Stadt Suhl für die Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen.....	14
Teil C. Allgemeine Schlussbestimmungen.....	15
I. Inkrafttreten.....	15

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

I. Grundsätzliches

- a) Die Stadt Suhl gewährt in Ausführung und im Rahmen der „Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamts“ der Thüringer Ehrenamtsstiftung vom 04.09.2003 Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Stadt Suhl. Diese Vergabegrundsätze werden zum Bestandteil dieser Richtlinie erklärt. Im Rahmen verfügbarer Mittel kann die Förderung durch kommunale Mittel aufgestockt werden.
- b) Gesetzliche Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung für die Förderung sind:
- §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden,
 - die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO),
 - das Thüringer Gesetz über die Kommunale Doppik (ThürKDG),
 - die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV-Doppik),
 - das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür VwVfG) sowie
 - die Maßgaben der „Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamts“ der Thüringer Ehrenamtsstiftung.
- c) Die Richtlinie gliedert sich in
- Teil A, in dem die allgemeingültigen Bestimmungen zusammengefasst sind,
 -
 - Teil B, in dem besondere Richtlinien für spezielle Förderbereiche aufgenommen sind und
 -
 - Teil C, in dem die Schlussbestimmungen zusammengefasst sind.
- d) Die Bestimmungen des Teils A finden Anwendung, soweit Teil B nichts anderes vorsieht.
- e) Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Suhl entscheidet als Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der ihr für diesen Zweck durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung bewilligten Mittel.

II. Gegenstand der Förderung

Ziel und Zweck der Förderung ist es, ehrenamtliches Engagement in der Stadt Suhl zu fördern und zu würdigen.

Förderungswürdig sind hierbei insbesondere:

- Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern,

- die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden,
- Würdigung ehrenamtlich Tätiger, z. B. durch Ehrungen und Preise,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung, die für die ehrenamtliche Tätigkeit von Nutzen sind,
- die Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit,
- die Förderung von Modellprojekten.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchengemeinden sowie sonstige gemeinnützige, in der Stadt Suhl tätige Organisationen, Einrichtungen und Selbsthilfegruppen mit Sitz in Suhl, soweit in den besonderen Richtlinien nichts anderes bestimmt wird.

IV. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- a) Gefördert werden kann die gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeit von Personen, die ihr Ehrenamt als Mitglieder, im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit den in Buchstabe c) genannten Zuwendungsempfängern in der Stadt Suhl durchführen. Diese Tätigkeiten müssen unentgeltlich erbracht werden, wobei Auslagenerstattungen oder Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt gelten.
- b) Es werden nur Personen berücksichtigt, deren ehrenamtliche Tätigkeit auf eine längere Dauer von mindestens 6 Monaten ausgerichtet ist und einen zeitlichen Aufwand von mindestens 10 Stunden im Monat erfordert.
- c) Die zu fördernden Personen müssen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Suhl haben. Es können auch andere Personen gefördert werden, deren ehrenamtliches Engagement einen räumlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Bezug zur Stadt Suhl aufweist.
- d) Förderfähige Tätigkeiten bzw. Maßnahmen sind z.B.:
 - Tätigkeiten als Übungs- und Organisationsleiter, Ausbilder, Tutor, Betreuer oder Erzieher,
 - Hilfestellung und Betreuung alter, kranker oder behinderter Menschen wie Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung, Altenhilfe oder die Tätigkeit als Sanitätspersonal bei Veranstaltungen sowie Notfallseelsorger,
 - außerschulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
 - Betreuung und Begleitung von Arbeitslosen- oder Nichtberufstätigeninitiativen,
 - Betreuung und Begleitung von Familiengruppen oder Gruppen von Alleinerziehenden,
 - Betreuung von Aussiedlern, Ausländern oder Asylbewerbern,
 - Betreuung Inhaftierter,
 - Betreuung von Kriminalitätsoptionen,
 - Umwelterziehung und –beobachtung, Tierschutzerziehung sowie ehrenamtliche Naturschutzarbeit,
 - Arbeit von Vorständen von Vereinen und Verbänden auf örtlicher Ebene,
 - Tätigkeit bei den Freiwilligen Feuerwehren,
 - Gesundheitsförderung einschließlich Erste-Hilfe-Kurse,

- gemeinnützige und ehrenamtliche Tätigkeiten im kulturellen sowie im sportlichen Bereich.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, auch andere gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeiten können gefördert werden.

- e) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit der Personen bereits im Rahmen anderer Verordnungen oder Richtlinien gefördert wird.

Dazu gehören insbesondere:

- die Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
- Förderrichtlinien des Landessportbundes im Rahmen des Thüringer Sportförderungsgesetzes,
- die Förderrichtlinien der Stadt Suhl in den Bereichen Jugend und Soziales, Sport, Kultur und Tourismus,
- die in Buchstabe a) genannten Vergabegrundsätze, soweit eine Förderung im überregionalen Bezug durch das Land erfolgt.

- f) Personen, die sich in Wort und/oder Tat gegen die demokratische Grundordnung wenden, sind von Ehrungen nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

V. Verteilung der Fördermittel

Die von der Thüringer Ehrenamtsstiftung zur Verfügung gestellten Mittel werden folgendermaßen auf die besonderen Richtlinien verteilt:

- | | |
|--|------|
| - Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit: | 30 % |
| - Förderung Ehrenamt-50-Plus: | 30 % |
| - Vergabe des Ehrenamtspasses (kommunale Mittel): | 0 % |
| - Veranstaltungen zu Übergabe der Ehrungen | 40 % |

Die Teilbeträge sind gegenseitig deckungsfähig.

VI. Gleichstellungsbestimmungen

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VII. Verfahrens- und Schlussbestimmungen

- a) Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Suhl unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die gewährte Zuwendung haben können, mitzuteilen.
- b) Nach Aufforderung durch die Stadt Suhl sind gegebenenfalls weitere Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen (z.B. Nachweis der Gemeinnützigkeit, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Vereinssatzung).
- c) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch entsprechende Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

- d) Nicht verbrauchte Zuwendungen sind an die Stadt Suhl zurück zu zahlen. Werden Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, können sie in voller Höhe zurückgefordert und vom Tage der Auszahlung an entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen verzinst werden.

Teil B. Besondere Richtlinien

I. Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist die Würdigung von gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit einzelner Personen in Vereinen, Verbänden, Kirchgemeinden, Selbsthilfegruppen sowie anderer in der Stadt Suhl tätiger Organisationen oder Einrichtungen.

Hierfür werden die nach Teil A Ziffer V. dieser Richtlinie zur Verfügung gestellten Mittel folgendermaßen auf die Fachbereiche verteilt:

Ordnungsdezernat	5 %
Sozialamt	35 %
Jugendamt	10 %
Sport	25 %
Kultur	15 %
Grünflächen	10 %

In Abstimmung mit den Fachämtern sind die Anteile gegenseitig deckungsfähig.

2. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist die gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeit von Personen nach Teil A Ziffer IV. dieser Richtlinie. Es sind maximal 5 Personen pro Antragsteller förderfähig.

3. Antrag

- a) Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines von der Stadtverwaltung festgelegten Formulars (Anlage 1) gewährt.
- b) Die Anträge sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres bei den jeweiligen Fachämtern der Stadtverwaltung Suhl oder dem Büro des Oberbürgermeisters einzureichen.
- c) Der Antrag muss bei beantragter Personenförderung folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Antragstellers und dessen Vertretungsberechtigten,
 - Namen und Wohnsitz der zu fördernden Personen,
 - Kurzbeschreibung der durch diese Personen auszuführenden ehrenamtlichen Tätigkeiten,

- Erklärung, dass für die zu fördernden Personen keine weitere Förderung in Anspruch genommen und dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wird.

4. Art, Umfang und Auszahlung der Förderung

- a) Die Zuwendung kann als Personenförderung für benannte ehrenamtliche Personen nach Teil A Ziffer IV. dieser Richtlinie oder zur Förderung von Veranstaltungen im Sinne von Teil A Ziffer II. dieser Richtlinie verwendet werden.
- b) Über Art, Form und Umfang der Zuwendung entscheidet das jeweilige Fachamt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens.
- c) Zuwendungsempfänger können neben den in Teil A Ziffer III. benannten Organisationen auch ehrenamtlich tätige Personen sein.
- d) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller.
- e) Die Zuwendung wird entsprechend der Mittelbereitstellung durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung ausgezahlt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

5. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung in Form eines einfachen Verwendungsnachweises nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist als zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht durch ein von der Stadtverwaltung bereitgestelltes Formular (Anlage 2) zu führen und bis zum 28. 02. des Folgejahres vorzulegen.

II. Förderung Ehrenamt-50-Plus

1. Ziele und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeit von Arbeitslosen ab dem vollendeten fünfzigsten Lebensjahr im Wege einer pauschalierten personengebundenen Aufwandsentschädigung zu fördern.

2. Fördervoraussetzungen

Die Mittelgewährung erfolgt unter der Voraussetzung, dass

- a) der ehrenamtlich Tätige arbeitslos und mindestens 50 Jahre alt ist sowie seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Suhl hat,
- b) die ehrenamtliche Tätigkeit unentgeltlich erfolgt, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der ehrenamtlichen Tätigkeit im gesamten Förderzeitraum übernimmt,

- c) durch die Aufwandsentschädigung der jährlich steuerfreie Höchstbetrag für nebenberufliche, gemeinnützige Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG nicht überschritten wird und der Umfang der Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt und
- d) die geförderte Person im Förderzeitraum für ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeiten keine andere staatliche oder sonstige Zuwendung von dritter Stelle erhält.

3. Antrag

- a) Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines von der Stadtverwaltung festgelegten Formulars (Anlage 3) gewährt.
- b) Die Anträge sind bei den jeweiligen Fachämtern der Stadtverwaltung Suhl oder dem Büro des Oberbürgermeisters bis spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres einzureichen.
- c) Eine Förderung ist frühestens ab dem Monat möglich, in dem der Antrag bei der Stadt Suhl eingeht.
- d) Die Förderung ist kalenderjährlich jeweils neu zu beantragen.
- e) Dem Antrag beizufügen ist eine aktuelle Arbeitslosenbescheinigung des Ehrenamtlichen.

4. Art, Umfang und Auszahlung der Förderung

- a) Die Förderung erfolgt als pauschalierte personengebundene Aufwandsentschädigung.
- b) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den einzelnen ehrenamtlich Tätigen beträgt:
 - bis zu 20,00 € monatlich, sofern die Tätigkeit zwischen 10 und 20 Stunden im Monat in Anspruch nimmt und
 -
 - bis zu 40,00 € monatlich, sofern die Tätigkeit mehr als 20 Stunden im Monat in Anspruch nimmt.
- c) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller.
- d) Die Zuwendung wird entsprechend der Mittelbereitstellung durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung ausgezahlt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung kann bei vorliegender Zustimmung der Antragsteller auch an die gemeinnützig ehrenamtlich tätigen Arbeitslosen vorgenommen werden.
- e) Für die Förderung relevante Änderungen, insbesondere der Wegfall einer der Fördervoraussetzungen, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Verwendungsnachweis

- a) Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel in Form eines einfachen Verwendungsnachweises nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist als zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht durch ein von der Stadtverwaltung bereitgestelltes Formular (Anlage 4) zu führen und bis zum 28. 02. des Folgejahres vorzulegen.
- b) Bei Auszahlung der Zuwendung an den Trägerverein sind dem Verwendungsnachweis die Auszahlungsbelege der Fördermittel an den Ehrenamtlichen beizufügen.

III. Vergabe des Ehrenamtspasses der Stadt Suhl

1. Ziele und Gegenstand der Förderung

- a) Die Stadt Suhl vergibt für besondere Verdienste ehrenamtlich Tätiger jährlich bis zu 6 Ehrenamtspässe.
- b) Dabei sollen besonders engagierte Personen, die freiwillige, dem Gemeinwohl dienende und nicht auf Entgelt ausgerichtete Arbeit für andere Menschen, Gruppen oder Organisationen leisten, gewürdigt werden.
- c) Die Vergabe der Ehrenamtspässe erfolgt im Rahmen verfügbarer kommunaler Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt eines Ehrenamtspasses besteht nicht.

2. Fördervoraussetzungen

Den Ehrenamtspass können Bürger der Stadt Suhl erhalten, die eine regelmäßige langjährige (mind. 2 Jahre) ehrenamtliche Arbeit nach Maßgabe von Teil A Ziffer IV. dieser Richtlinie mit einem zeitlichen Mindestaufwand von 20 Stunden im Monat leisten.

3. Antrag

- a) Antragsberechtigt sind neben den in Teil A Ziffer III. dieser Richtlinie benannten Institutionen auch Suhler Bürger und die Stadtverwaltung Suhl.
- b) Der Antrag ist formlos bis zum 30.06. des laufenden Jahres bei den jeweiligen Fachämtern der Stadtverwaltung Suhl oder dem Büro des Oberbürgermeisters zu stellen.
- c) Der schriftliche Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Antragstellers,
 - Name und Anschrift der zur Auszeichnung vorgeschlagenen Person,
 - Begründung für die Auszeichnung mit dem Ehrenamtspass.

4. Auswahlverfahren, Art, Umfang und Auszahlung der Förderung

- a) Die Anzahl der Ehrenamtspässe ist auf 6 Stück jährlich begrenzt. Die Entscheidung über die Auszeichnung liegt im Ermessen der Stadtverwaltung Suhl.
- b) Der Ehrenamtspass wird einmal jährlich im Rahmen einer würdigen Veranstaltung gemeinsam oder in den jeweils zuständigen Fachämtern übergeben.
- c) Mit dem Ehrenamtspass ist eine persönliche Zuwendung in Höhe von 150,00 € verbunden. Diese wird am Tag der Auszeichnung an den Ehrenamtlichen übergeben.

5. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung liegt im Ermessen des Ausgezeichneten und ist nicht nachzuweisen.

IV. Vergabe der Ehrenamtcard des Freistaates Thüringen in der Stadt Suhl

1. Ziel und Gegenstand der Vergabe der Ehrenamtcard

- a) Die Thüringer Ehrenamtcard versteht sich als Instrument zur Würdigung und Anerkennung geleisteten ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements.
- b) Mit der Vergabe der Ehrenamtcard und der damit verbundenen Gewährung von Vergünstigungen durch Städte, Gemeinden, Landkreise, den Freistaat Thüringen und private Anbieter möchte die Stadt Suhl den zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern ein herzliches Dankeschön für die Kraft und Zeit sagen, die sie dem Allgemeinwohl in vielfältiger Weise zur Verfügung stellen.

2. Vergabevoraussetzungen

- a) Ehrenamtliche, die sich in besonderem Maße - mehr als fünf Stunden pro Woche - aktiv in der Stadt Suhl für das Gemeinwohl engagieren, können die Ehrenamtcard erhalten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- b) Der ehrenamtlich Tätige muss mindestens 18 Jahre alt sein, seinen Wohnsitz in Suhl haben, das ehrenamtliche Engagement muss seit mindestens fünf Jahren in dem angegebenen Umfang ausgeübt worden sein und weiter bestehen.
- c) Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld oder eine vergleichbare Zahlung geleistet wird, rechtfertigen keine Vergabe der Ehrenamtcard. Eine reine Kostenerstattung (Auslagenersatz, Fahrtkosten) ist unschädlich.
- d) Das Ehrenamt muss in einem organisatorischen Rahmen (Vereine, Verbände, Gruppen sowie Initiativen) geleistet werden (in Abgrenzung zur individuellen und spontanen Hilfeleistung und informellen Systemen wie Familie und Nachbarschaft).

3. Antrag

- a) Vereine, Verbände, Gruppen sowie Initiativen, aber auch Einzelpersonen können Personen benennen, die die Ehrenamtscard erhalten sollen.
- b) Die Vorschläge erfolgen über ein Formblatt (Anlage 5), das u.a. eine Schilderung der Tätigkeit und die Bescheinigung über die Erfüllung der vorgenannten Kriterien enthält.
- c) Anträge sind bis zum 30.06. für das laufende Jahr bei den jeweiligen Fachämtern der Stadtverwaltung Suhl oder dem Büro des Oberbürgermeisters einzureichen.

4. Auswahlverfahren und Umfang und Art der Vergabe

- a) Die Anzahl der zu vergebenden Ehrenamtscards wird auf 50 jährlich begrenzt.
- b) Durch die Stadtverwaltung werden die Personendaten und - soweit möglich - die Daten des ehrenamtlichen Engagements auf Plausibilität überprüft. Die endgültige Entscheidung über die Vergabe der Ehrenamtscard liegt im Ermessen der Stadtverwaltung Suhl.
- c) Die Stadtverwaltung erstellt die personenbezogene Ehrenamtscard. Sie hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Auf Antrag kann sie bei Vorliegen der Voraussetzungen erneut ausgestellt werden.
- d) Die Ehrenamtscards werden in würdiger Form durch den Oberbürgermeister oder dessen Vertreter überreicht. Die Öffentlichkeit wird hierüber entsprechend informiert.
- e) Bei vorzeitiger Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, für die die Ehrenamtscard ausgegeben worden ist, ist die Ehrenamtscard zurückzugeben.

5. Vergünstigungen

- a) Die Stadt Suhl gewährt Inhabern der Ehrenamtscard die gleichen Leistungen, wie sie Inhabern des Sozialpasses gewährt werden. Weitere Leistungen können von privaten Einrichtungen und Unternehmen geboten werden.
- b) Personen, die im Besitz der Ehrenamtscard sind, erhalten außerdem thüringenweit die vom Land, den Kreisen, Städten und Gemeinden sowie privaten Einrichtungen oder Unternehmen angebotenen Vergünstigungen. Die Vergünstigungen werden im Internet unter www.thueringer-ehrenamtscard.de aufgelistet. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert.

V. Verfahrensweise bei Ehrungen in der Stadt Suhl

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt die Verfahrensweise bei Ehrungen in der Stadt Suhl, soweit es sich nicht um Ehrungen im Sinne des § 11 der Thüringer Kommunalordnung handelt. Die Ehrungen werden nicht postum vergeben.

2. Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Suhl

2.1 Ziele und Gegenstand der Eintragung

Mit der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Suhl können Personen für besonders herausragende Leistungen oder Verdienste für die Stadt Suhl geehrt werden.

2.2 Voraussetzungen

Bürger, die für eine Eintragung in das Ehrenbuch vorgesehen werden, sollen auf ein verdienstvolles Schaffen für die Stadt Suhl zurückblicken können.

2.3 Vorschläge für die Ehrung

Jedermann kann die Eintragung für einen zu ehrenden Bürger anregen.

Die Anregung sollte folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Zuname,
- Geburtsdatum,
- vollständige Adresse des Auszuzeichnenden,
- Darstellung der besonderen Verdienste.

2.4 Verfahren

Die Anregungen sind an den Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Suhl bis zum 20. 10. eines jeden Jahres zu richten.

Durch den Hauptausschuss werden die Anregungen überprüft und dem Oberbürgermeister ein Vorschlag zur Eintragung ins Ehrenbuch übergeben.

Vorschläge können im nächsten Jahr erneut eingereicht werden.

Die Ehrung mit der Eintragung in das Ehrenbuch erfolgt anlassbezogen.

3. Ehrung verdienter Bürger der Stadt Suhl

3.1 Ziel und Gegenstand der Ehrung

Durch die Stadt Suhl wird jährlich eine Ehrung mit bis zu 6 verdienstvollen Bürgern oder Bürgergruppen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Suhl vorgenommen. Mit dieser Auszeichnung sollen Suhler Bürger und Bürgergruppen, die sich besondere Verdienste in der Stadt Suhl erworben haben, ausgezeichnet werden.

3.2 Voraussetzungen

- a) Die Auszeichnung wird an Bürger oder Bürgergruppen verliehen für Leistungen, die im Bereich der politischen, der wirtschaftlich-sozialen und der geistig-kulturellen Arbeit erbracht wurden sowie für alle besonderen Verdienste in der Stadt Suhl, z.B. auch soziale, karitative und mitmenschliche Hilfe.

- b) Die Bürger oder Bürgergruppen sollen mindestens 5 Jahre tätig sein, bevor sie für ihr Engagement in der Stadt Suhl vorgeschlagen werden.

3.3 Vorschläge für die Ehrung

- a) Jedermann kann die Ehrung für eine/n dritte/n zu ehrende/n Bürger oder Bürgergruppe anregen.
- b) Die Anregung sollte folgende Angaben enthalten:
- Vor- und Zuname / Gruppenbezeichnung,
 - Geburtsdatum / Gründungsdatum,
 - vollständige Adresse des/r Auszuzeichnenden,
 - Darstellung seiner/ihrer besonderen Verdienste.

3.4 Verfahren

- a) Die Anregungen sind an den Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Suhl bis zum 20. 10. eines jeden Jahres zu richten.
- b) Durch den Hauptausschuss werden die Anregungen überprüft und dem Oberbürgermeister maximal 6 Vorschläge zur Ehrung verdienter Bürger oder Bürgergruppen übergeben.
- c) Die bisherige Warteliste aus den Vorjahren wird gelöscht. Die nicht berücksichtigten Vorschläge können im nächsten Jahr erneut eingereicht werden.
- d) Die Ehrungen werden jährlich im Monat Februar in einem feierlichen Rahmen durch den Oberbürgermeister vorgenommen.
- e) Dabei kann der jeweilige Vorschlagseinreicher einen Laudator vorschlagen. Im Übrigen wird die Stadtverwaltung einen geeigneten Laudator auswählen. Die Ausgezeichneten erhalten ein Sachgeschenk.

4. Ehrung von Stadratsmitgliedern

4.1 Allgemeines Ziel und Gegenstand der Ehrung

Am Ende einer Amtszeit des Stadtrates der Stadt Suhl werden Stadratsmitglieder für ihren Einsatz in der Mandatsausübung geehrt.

4.2 Voraussetzungen

Die Auszeichnung wird an Stadratsmitglieder, die 4 Amtszeiten ihr Amt ausgeübt haben oder während der 4. Amtszeit ausscheiden, übergeben.

4.3 Verfahren

Die Ehrung erfolgt mit einer Urkunde und einem Sachgeschenk in der letzten Sitzung des Stadtrates der jeweiligen Amtszeit.

5. Ehrung von Ortsteilbürgermeistern

5.1 Allgemeines Ziel und Gegenstand der Ehrung

Durch die Stadt Suhl werden am Ende einer Amtszeit die ehrenamtlich tätigen Ortsteilbürgermeister geehrt.

5.2 Voraussetzungen

Die Auszeichnung wird an Ortsteilbürgermeister, die 4 Amtszeiten ihr Amt ausgeübt haben oder während der 4. Amtszeit ausscheiden, übergeben.

5.3 Verfahren

Die Ehrung erfolgt mit einer Urkunde und einem Sachgeschenk in einer feierlichen Veranstaltung im jeweiligen Ortsteil.

6. Richtlinie der Stadt Suhl für die Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen

6.1 Allgemeines Ziel und Gegenstand der Ehrung

Die Richtlinie regelt die Verfahrensweise für Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen in der Stadt Suhl.

Geehrt werden Bürger der Stadt Suhl, die mit 1. Wohnsitz in Suhl gemeldet sind.

Grundlage für die Jubiläumsdaten ist das Melderegister der Stadt Suhl.

6.2 Altersjubiläen:

Zur Vollendung des 80., 85., 90. Lebensjahres und dann jeden weiteren Geburtstag erhalten Jubilare ein Glückwunschsreiben.

Zur Vollendung des 100. Lebensjahres und dann jeden weiteren Geburtstag erhalten die Jubilare ein Glückwunschsreiben und ein Geschenk mit persönlicher Gratulation.

6.3 Ehejubiläen:

Zur Ehrung anlässlich der Diamantenen Hochzeit (60 Jahre), Eisernen Hochzeit (65 Jahre), Gnadenhochzeit (70 Jahre), Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre) erhalten die Jubilare ein Geschenk mit persönlicher Gratulation.

6.4 Verfahren

Die persönliche Gratulation erfolgt auf Wunsch der Jubilare durch den Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister kann die Gratulation auf den Bürgermeister und die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis übertragen.

Alters- und Ehejubilare, die keine persönliche Gratulation wünschen, erhalten ein Glückwunschsreiben.

Der Wert des genannten Geschenkes beträgt um 15 Euro.

Die Altersjubiläen werden im Amtsblatt der Stadt Suhl, sofern der Altersjubilare diesem nicht widerspricht, veröffentlicht.

Teil C. Allgemeine Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 03.12.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Förderung des Ehrenamts in der Stadt Suhl, in Kraft getreten am 01.01.2004 und die Nr. IV des Teils B (Ehrenamtscard) dieser Richtlinie, in Kraft getreten am 01.01.2009, die Richtlinie über die Verfahrensweise bei Ehrungen in der Stadt Suhl vom 28.02.2011 sowie die Richtlinie der Stadt Suhl für die Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen vom 20.03.2012 außer Kraft.

Suhl, den 03.12.2020

André Knapp
Oberbürgermeister